



# **Reglement Schiedsrichter-Meldepflicht der Klubs des SOFV**

---

Ausgabe 2015

## A Grundsätzliche Bestimmungen

- Art. 1** 1. Das Reglement «Schiedsrichter-Meldepflicht der Klubs des SOFV» regelt das Verhältnis zwischen Team- und Schiedsrichter-Bestand und enthält die Ausführungsbestimmungen sowie die Modalitäten für die Schiedsrichter-Anmeldung und -Promovierung. Grundsätzliches
2. Das Reglement basiert auf dem Wettspiel-Reglement (WR) des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), wonach
- jeder Klub, der an der Meisterschaft teilnimmt, eine genügende Anzahl qualifizierter Schiedsrichter (SR) zu stellen hat (Art. 121 Abs. 1 WR)
  - zur Sicherstellung des Wettspielbetriebes die Regionalverbände das Recht haben, bei SR-Mangel besondere Bestimmungen zu erlassen, welche die Zulassung der Anzahl Teams von der für den Klub qualifizierten Anzahl SR regelt (Art. 121 Abs. 2 WR)
  - jeder Klub verpflichtet ist, einen SR-Verantwortlichen zu stellen (Art. 122 WR).
3. Klubs, die keinen qualifizierten SR stellen, werden mit einer Ordnungsbusse belegt.
4. Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden nicht unterschieden. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## B Anzahl Schiedsrichter / Anzahl Teams

- Art. 2** 1. Die Anzahl Teams, die für die Teilnahme am Wettspielbetrieb gemeldet werden können, hängen mit dem SR-Bestand der Klubs zusammen und sind im nachstehenden Verhältnis-Schlüssel geregelt. Verhältnis-Schlüssel

Anzahl SR	Anzahl mögliche Teams
1	1-2
2	3
3	4-5
4	6
5	7-8
6	9
7	10-11
8	12
9	13-14
10	15
11	16-17

2. Für den Verhältnis-Schlüssel zählen alle Teams, deren Spiele von offiziellen SR geleitet werden (ohne Junioren D).
3. Für den Verhältnis-Schlüssel werden alle aktiven SR, Instruktoren, Inspizienten, Mitglieder der regionalen und der schweizerischen Schiedsrichterkommission sowie Mitglieder der regionalen SR-Aufgebotsstelle angerechnet, sofern sie die verlangte Anzahl Einsätze geleistet haben.

## **C Schiedsrichter**

- |               |   |  |
|---------------|---|--|
| <b>Art. 3</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jeder Junioren-SR muss pro Kalenderjahr mindestens 10, alle übrigen SR mindestens 15 offizielle Verbandsspiele der in Art. 2.2. genannten Kategorien leiten.</li> <li>2. Verschobene Spiele gelten als geleitet, wenn während der gleichen Aufgebotsperiode kein anderes Spiel zugeteilt werden kann.<br/>Schiedsrichter ohne Spielzuteilung erhalten ein Ersatzaufgebot. Dieses wird einem Einsatz gleichgestellt.</li> <li>3. Im Amt tätige Instruktoren und Inspizienten werden den Klubs nur angerechnet, wenn sie im entsprechenden Kalenderjahr mindestens 15 offizielle Einsätze für die Aus- und Weiterbildung der SR leisten.</li> </ol>     | <p>Pflichtspiele</p> <p>Spielanrechnung</p> <p>Instruktoren und Inspizienten</p> |
| <b>Art. 4</b> | Bei längerer Abwesenheit wegen Krankheit, Militärdienst, Unfall usw. kann die Schiedsrichter-Kommission (SK) des SOFV die Anzahl Pflichtspiele auf schriftliches Gesuch des SR reduzieren. Der Entscheid der SK ist endgültig.  | Dispensation   |
| <b>Art. 5</b> | Erreicht ein SR, Inspizient oder Instruktor die verlangte Anzahl Einsätze aus Selbstverschulden nicht, wird er für dieses Kalenderjahr seinem Klub nicht angerechnet.   | Verlust der Anrechnungsberechtigung  |
| <b>Art. 6</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. SR-Rücktritte werden den betreffenden Klubs schriftlich mitgeteilt.</li> <li>2. SR, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, können auf Antrag der SK des SOFV von der SK des SFV von der SR-Liste gestrichen werden.</li> </ol>   | <p>SR-Rücktritte</p> <p>Streichung</p>   |
| <b>Art. 7</b> | <p>Übertrittsgesuche von SR behandelt die SK des SOFV gemäss Reglement für SR und SR-Assistenten des SFV (SSAR).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klubwechsel sind nur auf Ende einer Saison (30. Juni) mit einem schriftlichen Gesuch an die SK des SOFV möglich (SSAR Art. 23).</li> <li>- Der Klubaustritt per 30. Juni muss bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich an den Klub, mit Kopie an die SK des SOFV, erfolgt sein (SSAR Art. 24).</li> <li>- Bei einem Wechsel des Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Regionalverbandes ist ein Klubwechsel ausserhalb der Übertrittsfrist zulässig, wenn die obengenannten Dokumente vorliegen (SSAR Art. 25).</li> </ul> | Klubwechsel  |

## **D Information an die Klubs**

- Art. 8**
1. Im Januar wird den Klubs der Ist-Zustand per Ende Dezember des Vorjahres bezüglich SR-Bestand gem. Art. 3 und 4 und die Anzahl der möglichen Team-Meldungen durch die SK des SOFV schriftlich mitgeteilt. Ist-Zustand
  2. Gegen die Verfügung über den SR-Bestand kann in Bezug auf die Beurteilung der angerechneten SR-Einsätze nach den Bestimmungen des Rechtspflegereglements der Amateur Liga Einsprache bei der SK des SOFV erhoben werden. Einsprache gegen SR-Bestand
  3. Die SR-Verantwortlichen der Klubs können die Anzahl der bisherigen Einsätze ihrer SR jederzeit im Clubcorner abrufen. Information über SR-Einsätze
- Art. 9**
- Während der Frühlingsrunde ausgebildete und promovierte SR werden zum Bestand per Dezember des Vorjahres hinzugezählt. Neu-SR

## **E Schiedsrichter-Kandidaten**

- Art. 10**
1. Die Anmeldung von geeigneten SR-Kandidaten hat an die offizielle Verbandsadresse oder den Präsidenten der SK mittels schriftlichem Anmeldeformular zu erfolgen. Der Anmeldetermin wird den Klubs rechtzeitig mitgeteilt. Anmeldung
  2. Das Anmeldeformular muss vom SR-Kandidaten und dem Klub rechtsgültig unterzeichnet sein.
  3. Die Anmeldung wird dem Kandidaten und dem Klub schriftlich bestätigt.
- Art. 11**
1. Als SR wird nur angenommen, wer die Bedingungen gemäss Merkblatt «Grundausbildungskurs für Neu-Schiedsrichter» erfüllt und den Eintrittstest erfolgreich besteht. Zulassung
  2. Über die Eignung eines gemeldeten Kandidaten und die Erfüllung der Kriterien des Eintrittstests entscheidet die SK des SOFV endgültig.
  3. Der betreffende Klub erhält eine schriftliche Mitteilung, wenn ein Kandidat nicht zur Ausbildung zugelassen wird oder den Eintrittstest nicht besteht.
  4. Bei ehemaligen SR, die sich zur SR-Ausbildung anmelden, entscheidet die SK des SOFV endgültig über den Umfang des Kursbesuches.

## **F Grundausbildungskurs (GAK)**

- Art. 12**
- Die SK des SOFV ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Eintrittstests und der weiteren Kursteile. Kursorganisation
- Art. 13**
- Die SR-Kandidaten werden rechtzeitig zum Eintrittstest und zu den übrigen Kursteilen aufgebote. Aufgebote

<b>Art. 14</b>	Der Grundausbildungskurs (GAK) muss lückenlos besucht werden. Entschuldigte Kursteile müssen innerhalb von sechs Monaten nachgeholt werden. Unentschuldigte Absenzen führen zum sofortigen Ausschluss. Der Kandidat und sein Klub werden schriftlich informiert.	Kursabsenzen
<b>Art. 15</b>	Stört ein Kandidat in unverantwortbarem Rahmen den Kursablauf oder fällt sonst negativ auf, so kann er vom weiteren Kursbesuch ausgeschlossen werden. Der Kandidat und der betreffende Klub werden über den Ausschluss schriftlich orientiert.	Ausschluss
<b>Art. 16</b>	Kann infolge zu geringer Teilnehmerzahl ein Kurs nicht durchgeführt werden, haben die gemeldeten Kandidaten die Möglichkeit, in einer benachbarten Region den GAK oder während der SR-Sportwoche des Schweizerischen SR-Verbandes eine gleichwertige Grundausbildung zu besuchen.	Teilnehmerzahl
<b>Art. 17</b>	Besteht keine Möglichkeit, den GAK zu absolvieren, werden die gemeldeten Kandidaten den betreffenden Klubs für den Verhältnis-Schlüssel angerechnet.	Besondere Fälle

## **G Promovierung**

<b>Art. 18</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zum SR kann promoviert werden, wer kumulativ <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Kursabsenz aufweist,</li> <li>- die schriftliche Schlussprüfung besteht und</li> <li>- die vorgeschriebene Anzahl Testspiele erfüllt.</li> </ul> </li> <li>2. Die Promovierung von Neu-SR bzw. die Nichtpromovierung von Kandidaten wird den Klubs laufend schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid der SK des SOFV ist endgültig.</li> </ol>	<p>Voraussetzungen zur Promovierung</p> <p>Mitteilung über Promovierung</p>
----------------	--	---

## **H Solidarhaftung des Klubs**

<b>Art. 19</b>	Jeder Klub ist für die Handlungen seiner gemeldeten Kandidaten haftbar (Art. 85 Rechtspflegeordnung SFV).	Haftung des Klubs
<b>Art. 20</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erscheint ein schriftlich angemeldeter SR-Kandidat nicht zum GAK oder bricht er diesen ab, so muss sein Klub für die entstandenen Unkosten aufkommen.</li> <li>2. Das Nichterscheinen am Eintrittstest oder der Abbruch der Ausbildung wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.</li> <li>3. Tritt ein SR innerhalb von 2 Jahren seit Beginn seiner SR-Tätigkeit zurück oder erfüllt er die Anzahl der verlangten Pflichtspiele nicht, so haftet sein Klub für die Ausbildungskosten.</li> </ol>	Unkosten

**I Teammeldungen**

- Art. 21** 1. Aufgrund des massgebenden SR-Bestandes für die neue Saison (Bestand per 31. Dezember und während der Frühlingsrunde promovierte Kandidaten) legt die SK des SOFV die Anzahl berechtigter Teams pro Klub für die neue Saison fest. Teammeldungen
2. Gegen die aufgrund der SR-Meldepflicht beschränkte Anzahl Teammeldungen ist das Einsprache- und Rekursrecht ausgeschlossen (Art. 187 Abs. 2 WR). Ausschluss des Einsprache- und Rekursrechts
- Art. 22** Die berechnete Anzahl Teams ist für jeden Klub verbindlich und darf nicht überschritten werden. Es werden keine Ausnahmen zugestanden. Anzahl Teams
- Um die Streichung von Teams zu umgehen, kann der Vorstandsvorsitz SOFV beschliessen, dass Klubs SR gegen Entlohnung einer Gebühr abgeben können.
- Art. 23** 1. Teammeldungen im Laufe der Saison sind nur soweit statthaft, wie der Klub zu Beginn der Saison das mögliche Kontingent an Teams nicht ausgeschöpft hat. Team-Nachmeldungen
2. Während der Herbstrunde ausgebildete und promovierte SR werden dem Kontingent hinzugezählt. Allfällige Rücktritte im Kalenderjahr werden dem Kontingent abgezogen. Neu-SR Rücktritte

**K Schlussbestimmungen**

- Art. 24** 1. Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung des SOFV vom 7. August 2015 und vom Zentralvorstand des SFV am 21. Juli 2015 genehmigt. Inkraftsetzung
2. Es tritt auf die Saison 2015/2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 13. August 2004.

**SOLOTHURNER FUSSBALLVERBAND**

Der Präsident:

Der SK-Präsident

Roland Stampfli

Thomas Peduzzi